



**Geschäftsordnung der Studierendenvertretung
der Hochschule für Polizei und öffentliche
Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW)
gemäß § 46 Abs. 3 der Grundordnung HSPV NRW**

Gliederung der Geschäftsordnung

- A. Allgemeines
- B. Landesstudierendenvorstand und Studierendenparlament
- C. Örtliche Studierendenvertretung
- D. Finanzen
- E. Wahlen und Abstimmungen
- F. Schlussbestimmungen

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Studierendenparlament und den Landesstudierendenvorstand (Zentrale Studierendenvertretung), sowie die Studierendenvertretungen der Standorte (örtliche Studierendenvertretungen) und für die in den Senat, die Fachbereiche AV/R und Polizei, die Gleichstellungskommission gewählten und für die Senatskommissionen und den Prüfungsausschuss bestimmten Studierenden der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW), soweit sie Regelungen aus Rechtsordnungen dieser Gremien oder der Grundordnung der HSPV NRW nicht entgegensteht.

§ 2 Begriffsbestimmungen und Rechtsstellung

- (1) Die Studierenden aller Standorte der HSPV NRW bilden die Studierenden im Sinne dieser Geschäftsordnung. Mit Beendigung, endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung oder Abbruch des Studiums an der HSPV NRW wird die Studierendeneigenschaft beendet.
- (2) Mitglieder der Studierendenvertretung sind alle in die Organe der Studierendenvertretung nach § 5 Absatz 2 sowie die in den Senat, die Fachbereiche AV/R und Polizei, die Gleichstellungskommission gewählten und für die Senatskommissionen und den Prüfungsausschuss bestimmten Studierenden.
- (3) Kurssprecher/innen und deren Vertreter/innen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind nur solche der fachbereichsspezifischen Kurse (Stammkurse), nicht aber die Sprecher/innen sowie Vertreter/innen der im Rahmen von Trainings sozialer Kompetenzen, Seminaren und Projekten gebildeten Gruppen und Kurse.

- (4) Die Studierendenvertretung ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, der Grundordnung der Hochschule und dieser Geschäftsordnung selbständig (studentische Selbstverwaltung).
- (5) Die Studierendenvertretung hat das Recht mit Studierendenvertretungen anderer Hochschulen und studentischen Dachverbänden zusammenzuarbeiten und diese zu bilden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Studierendenvertretung vertritt die Interessen der Studierenden gegenüber dem Präsidium, der Verwaltung und den Lehrenden der HSPV NRW.
- (2) Die Arbeit der Studierendenvertretung bezieht sich überwiegend darauf, die Studienbedingungen und Lerninhalte mitzugestalten, die hochschulpolitischen Interessen der Studierenden zu wahren sowie die sozialen, kulturellen und sportlichen Belange der Studierenden zu fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Studierenden haben das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen der Studierendenvertretung. Einzelheiten regeln die jeweiligen Wahlordnungen und die Wahlordnung dieser Geschäftsordnung (Abschnitt E).
- (2) Die Studierenden dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenvertretung nicht benachteiligt werden.
- (3) Sie haben das Recht, im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeiten für die Studierendenvertretung die Einrichtungen der HSPV NRW zu nutzen.
- (4) Die Studierenden, die zur Wahrnehmung studentischer Interessen gewählt oder bestimmt worden sind, haben die Pflicht, die Interessen der Studierenden nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten und gemäß ihrer Aufgabenstellung in den entsprechenden Organen und Gremien mitzuarbeiten.

§ 5 Organe der Studierendenvertretung

- (1) Die Studierendenvertretung äußert ihre Meinungen und ihren Willen durch die von ihr gebildeten Organe.
- (2) Organe im Sinne dieser Geschäftsordnung sind
 1. der Landesstudierendenvorstand,
 2. das Studierendenparlament und
 3. die örtlichen Studierendenvertretungen.

B. Landesstudierendenvorstand und Studierendenparlament

§ 6 Der Landesstudierendenvorstand

- (1) Der Landesstudierendenvorstand
 1. vertritt die Studierenden als oberstes Organ der Studierendenvertretung gegenüber dem Präsidium der HSPV NRW,



2. leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments, führt dessen Beschlüsse aus und berichtet dort über die Tätigkeiten des Landesstudierendenvorstandes,
 3. trifft Entscheidungen im Rahmen der Aufgaben der Studierendenvertretung (§ 3). Solche Entscheidungen obliegen ihm auch dann, wenn diese den Kernaufgabenbereich des Studierendenparlaments (§ 7 Absatz 4 Satz 2) betreffen und eine rechtzeitige Wahrung der studentischen Interessen nicht durch eine Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments möglich ist.
- (2) Der Landesstudierendenvorstand setzt sich aus dem/der Landesstudierendensprecher/in sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen.
- (3) Dem/Der Landesstudierendensprecher/in obliegt die Richtlinienkompetenz.
- (4) Dem/Der Landesstudierendensprecher/in sowie den übrigen Mitgliedern des Landesstudierendenvorstands obliegen insbesondere
1. die Vertretung der Studierenden im Allgemeinen, die Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Studierendenvertretung sowie die Leitung des Studierendenparlaments (Fachressort allgemeine Geschäftsführung),
 2. die Darstellung der Studierendenvertretung und der studentischen Interessen im Öffentlichkeitsbereich der HSPV NRW und dessen Gremien (Fachressort Medienverwaltung),
 3. die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlaments (Fachressort Koordination),
 4. die Bereit- und Sicherstellung der Kommunikation zwischen den Standortvertretungen untereinander sowie zwischen dem Landesstudierendenvorstand und den Standortvertretungen (Fachressort Kommunikation),
 5. die Organisation der Studierenden in den Ausschüssen sowie den Kommissionen und Gremien der HSPV NRW (Fachressort Gremien),
 6. die Verwaltung der für die studentische Selbstverwaltung durch die Studierendenschaft freiwillig zur Verfügung gestellten Mittel (Fachressort Finanzen).

§ 7 Das Studierendenparlament

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus den Mitgliedern des Landesstudierendenvorstandes, den Standortsprecher/innen (§ 11), deren ersten Stellvertreter/innen sowie den gewählten studentischen Mitgliedern des Senates, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungskommission der HSPV NRW (ordentliche Mitglieder). Weiterhin kann der/die Landesstudierendensprecher/in selbstständig oder auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments sonstige fachkundige Personen zu den Sitzungen des Studierendenparlaments mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (2) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Gremium der Studierendenvertretung.
- (3) Ihm obliegen die Wahlen des Landesstudierendenvorstandes und dessen Vorsitz (Landesstudierendensprecher/-in) nach der Wahlordnung in Abschnitt E dieser Geschäftsordnung.



- (4) Das Studierendenparlament nimmt die allgemeinen Aufgaben der Studierendenvertretung gemäß § 3 wahr. Ihm obliegt insbesondere
1. die Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten der Organisation und grundsätzlichen Durchführung der Studierendenvertretung,
 2. die Beratung und Beschlussfassung zu an das Studierendenparlament gerichteten Anträgen von Studierenden,
 3. die Beratung und Beschlussfassung zu studentischen Anträgen an den Senat, die Fachbereichsräte und die sonstigen Gremien und Kommissionen der HSPV NRW und
 4. die Beratung und Beschlussfassung zu dieser Geschäftsordnung.

§ 8 Einberufung des Studierendenparlaments

- (1) Der Landesstudierendenvorstand beruft das Studierendenparlament ein.
- (2) Das Studierendenparlament tagt mindestens zweimal jährlich.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag die örtliche Studierendenvertretung zweier Standorte oder eines Fünftels der ordentlichen Mitglieder des Studierendenparlaments nach § 7 Absatz 1 Satz 1 die Einberufung des Studierendenparlaments verlangen. Der Landesstudierendenvorstand hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung das Studierendenparlament einzuberufen.
- (4) Die Einladungen und die Tagesordnung werden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder per E-Mail versendet. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

§ 9 Tagesordnung, Öffentlichkeit und Protokoll

- (1) Die Tagesordnung wird vom Landesstudierendenvorstand festgesetzt. Sie muss alle Anträge enthalten, die bis zum Zeitpunkt des Einladungsversands beim Landesstudierendenvorstand eingegangen sind.
- (2) Zu Beginn der Sitzung des Studierendenparlaments kann die Tagesordnung ergänzt werden, wenn ein Mitglied des Studierendenparlaments dies beantragt. Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung und zu Wahlen des Landesstudierendenvorstandes müssen bereits bei Versand der Tagesordnung gemäß § 8 Absatz 4 feststehen.
- (3) Die Sitzungen des Studierendenparlaments und seiner Ausschüsse sind öffentlich. Nicht stimmberechtigte Teilnehmer/innen des Studierendenparlamentes können auf Antrag mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden und sind bei der Aussprache über Personalangelegenheiten des Landesstudierendenvorstands auszuschließen.
- (4) Über jede Sitzung des Studierendenparlaments ist eine Niederschrift zu fertigen. Zu Beginn jeder Sitzung des Studierendenparlaments kann vom Landesstudierendenvorstand eine Protokollführerin oder ein Protokollführer bestimmt werden. Ist dies nicht der Fall, führt der Landesstudierendenvorstand das Protokoll eigenverantwortlich. Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Studierendenparlaments allen Studierenden und Dezernat 12.2 der HSPV NRW zuzusenden.



§ 10 Ausschüsse

Das Studierendenparlament kann Ausschüsse bilden. Aufgaben, Kompetenzen und Mitglieder werden durch Beschluss gemäß § 18 Absatz 3 festgelegt. 9 Absatz 3 und 4 Satz 1 gelten analog sowie die §§ 18 Abs. 1 bis 3, 20 und 21 gelten entsprechend.

C. Örtliche Studierendenvertretungen

§ 11 Örtliche Studierendenvertretungen(Standortvertretungen)

- (1) An einem Standort bilden die Standortsprecher/innen, deren erste Stellvertreter/innen, die Kassenwarte/innen, sowie die Kurssprecher/innen die ordentlichen Mitglieder der örtlichen Studierendenvertretung.
- (2) Sie werden an den Standorten, an welchen studentische Mitglieder des Senates, der Fachbereichsräte und anderer Gremien und Kommissionen der HSPV NRW vertreten sind durch deren beratende Stimme erweitert.
- (3) Die Mitglieder der örtlichen Studierendenvertretung nehmen die allgemeinen Aufgaben der Studierendenvertretung gemäß § 3 wahr, die ausschließlich den Standort betreffen. Insbesondere gehören dazu
 1. die Durchführung der studentischen Selbstverwaltung,
 2. die Teilnahme an Sitzungen der örtlichen Studierendenvertretung,
 3. die Vertretung der studentischen Interessen gegenüber der örtlichen Verwaltung und den Lehrenden des Standorts der HSPV NRW,
 4. die Unterstützung der Studierenden im Rahmen ihres Studiums,
 5. die Vorbereitung von Wahlen der studentischen Mitglieder in den Gremien und der Standortvertretung, um eine redundante Besetzung dieser zu gewährleisten,
 6. die Anregung zur Beschaffung von Ausstattung (Bücher, Medien, Unterrichtsmaterial und -technik etc.),
 7. die Mitwirkung an der studentischen Öffentlichkeitsarbeit und
 8. die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen und Besprechungen der Lehrenden, der Abteilungsleitung, Standortleitung und Ausbildungsleitung, sofern dies rechtlich möglich ist oder von den angeführten Beteiligten gewünscht wird.

§ 12 Vorsitz der örtlichen Studierendenvertretung

- (1) Die Kurssprecher/innen wählen den Vorsitz der örtlichen Studierendenvertretung nach der Wahlordnung in Abschnitt E dieser Geschäftsordnung. Der Vorsitz besteht aus dem/der Standortsprecher/in sowie dem/der stellvertretenden Standortsprecher/in. Die örtliche Studierendenvertretung kann beschließen, dass weitere beratende Mitglieder (Beisitzer/innen) zur Unterstützung des Vorsitzes der örtlichen Studierendenvertretung in diesen aufgenommen werden können. Die Zahl der Beisitzer/innen wird durch Beschluss der örtlichen Studierendenvertretung festgelegt. Für die Wahl der Beisitzer/innen gilt § 23 analog.
- (2) Der/Die Kassenwart/in der örtlichen Studierendenvertretung kann gemäß der Wahlordnung in Abschnitt E dieser Geschäftsordnung zu einem zweiten Vertreter



(Notfallvertreter) des/der Standortsprecher/in gewählt und ernannt werden. In diesem Falle stehen dem/der Kassenwart/in, der Vorsitz der örtlichen Studierendenvertretung, die Koordination der Arbeiten der Studierendenvertretung und der studentischen Selbstverwaltung zu. In seiner/ihrer Aufgabe als zweite Vertretung (Notfallvertretung) ergeht dem/der Kassenwart/in keine Rechtsstellung in Form von Mitgliedschaft im Studierendenparlament oder anderen studentischen Gremien, sodass er/sie ausschließlich der Arbeit der örtlichen Studierendenvertretung verpflichtet ist. Die Vorschriften des § 17 dieser Geschäftsordnung bleiben von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

- (3) Der Vorsitz der örtlichen Studierendenvertretung setzt die von dem/der Landesstudierendensprecher/in getroffenen Entscheidungen und die Beschlüsse des Studierendenparlaments an den Standorten um. Er bereitet regelmäßig, mindestens einmal im Kalenderjahr sowie anlassbezogen, Kurssprecher/innensitzungen vor, führt diese durch und leitet diese. Die Teilnahme an den Kurssprecher/innensitzungen ist für die Mitglieder der örtlichen Studierendenvertretung und für die Kurssprecher/innen und deren Stellvertreter/innen verpflichtend, insofern die Kurssprecher/innensitzung während der Präsenzphase an der HSPV NRW stattfindet. Die Teilnahme an der Kurssprecher/innensitzung außerhalb der Präsenzphase an der HSPV NRW (beispielweise während Praxiseinsätzen, Ausbildungszeiten beim Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW (LAFP NRW) und Ähnlichem, nicht jedoch in der Projektphase) ist freigestellt. Im Rahmen der Tagung des Studierendenparlaments hat die Standortvertretung über die Ergebnisse in den Kurssprechersitzungen zu berichten. Den Standortvertretungen obliegt weiterhin die Darstellung der örtlichen Studierendenvertretung und den studentischen Interessen in der Öffentlichkeit an den Standorten.

§ 13 Kurssprecherinnen und Kurssprecher

- (1) Jeder Kurs wählt nach der Wahlordnung in Abschnitt E dieser Geschäftsordnung eine/n Kurssprecher/in und eine/n Vertreter/in aus seiner Mitte. Die Wahl findet gemäß § 23 Absatz 1 und 2 statt. Bei Neuwahl oder Abwahl einer Kurssprecherin oder eines Kurssprechers bzw. einer Vertreterin oder eines Vertreters finden § 23 Absatz 5 und 6 entsprechend Anwendung.
- (2) Der/Die Kurssprecher/innen sowie deren Vertreter/innen unterliegen den Rechten und Pflichten gemäß § 4.

§ 14 Sitzungen der örtlichen Studierendenvertretung

- (1) Die Sitzung der örtlichen Studierendenvertretung ist das beschlussfassende Gremium der örtlichen Studierendenvertretung.
- (2) Stimmrecht haben
1. der/die Standortsprecher/in,
 2. deren erste/r Stellvertreter/in,
 3. der/die Kassenwart/in,
 4. die Kurssprecher/innen sowie
 5. deren gewählte Vertreter/innen.



- (3) Der Sitzung der örtlichen Studierendenvertretung obliegt neben den Aufgaben gemäß § 3 insbesondere die Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten der Organisation und der grundsätzlichen Durchführung der örtlichen Studierendenvertretung.

§ 15 Einberufung, Tagesordnung, Öffentlichkeit und Protokoll

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kurssprecher/innensitzung sind zwei Wochen vor der Kursprecher/innensitzung über die gewöhnlichen Kommunikationswege von der örtlichen Studierendenvertretung einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorsitz der örtlichen Studierendenvertretung festgesetzt. Sie muss alle Anträge enthalten, die bis zum Zeitpunkt des Einladungsverstands beim Vorsitz der örtlichen Studierendenvertretung eingegangen sind.
- (3) Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung ergänzt werden, wenn ein Mitglied der örtlichen Studierendenvertretung dies beantragt. Anträge zu Neuwahlen des Vorsitzes der örtlichen Studierendenvertretung müssen zwei Wochen vor der Sitzung feststehen.
- (4) Die Sitzungen der örtlichen Studierendenvertretungen sind öffentlich. Nicht stimmberechtigte Teilnehmer/innen können auf Antrag mit einfacher Mehrheit von der Sitzung der örtlichen Studierendenvertretung ausgeschlossen werden und sind bei der Aussprache über Personalangelegenheiten der örtlichen Studierendenvertretung auszuschließen.
- (5) Über jede Sitzung der örtlichen Studierendenvertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Zu Beginn jeder Sitzung der örtlichen Studierendenvertretung kann vom Vorsitz eine Protokollführerin oder ein Protokollführer bestimmt werden. Ist dies nicht der Fall, führt der Vorsitz der örtlichen Studierendenvertretung das Protokoll eigenverantwortlich. Die Niederschrift ist innerhalb von einer Woche der örtlichen Studierendenschaft sowie dem Landesstudierendenvorstand zuzusenden.

D. Finanzen

§ 16 Finanzen des Landesstudierendenvorstandes

- (1) Regelmäßig in der ersten Sitzung des Studierendenparlamentes in einem neuen Kalenderjahr legt der Landesstudierendenvorstand (Fachressort Finanzen) Rechenschaft über die sachgerechte Verwendung der für die studentische Selbstverwaltung zur Verfügung stehenden Mittel ab.
- (2) Der Rechenschaftsbericht ist den ordentlichen Mitgliedern des Studierendenparlamentes in der Sitzung mündlich darzulegen und auf Nachfrage schriftlich nachzureichen.
- (3) Der Rechenschaftsbericht bezieht sich ausschließlich auf die Mittel, welche die Studierendenschaft freiwillig spendet.
- (4) Die Kassenprüfung für den Rechenschaftsbericht wird vom Vorstand der zentralen Studierendenvertretung (Fachressort Finanzen) und zwei Kassenwart/innen der Standorte durchgeführt, welche durch Rotationsverfahren bestimmt werden.



§ 17 Finanzen der örtlichen Studierendenvertretung

- (1) Die Verwaltung der Mittel der studentischen Selbstverwaltung unterliegt dem/der Kassenwart/in der örtlichen Studierendenvertretung, welcher diese nach bestem Wissen und Gewissen wahrnimmt. Dieser wird entsprechend den Vorschriften des § 23 von den ordentlichen Mitgliedern der örtlichen Studierendenvertretung gewählt. Die Amtszeit endet spätestens mit der Wahl eines Nachfolgers rechtzeitig vor Beendigung des Studiums. Von der Wahl zum Kassenwart/in der Studierendenvertretung sind der/die Standortsprecher/in und der/die stellvertretende Standortsprecher/in ausgeschlossen. Sollte der/die Kassenwart/in das Amt niederlegen oder aus dem Studium ausscheiden, so übernimmt bis zur Wahl eines/r Nachfolger/in der/die Standortsprecher/in das Amt kommissarisch. Die Wahl eines/r Nachfolger/in hat spätestens zwei Monate nach der Amtsniederlegung zu erfolgen. Der Landesstudierendenvorstand ist hierüber zu unterrichten.
- (2) Zur Unterstützung des/der Kassenwart/in werden zwei Kassenprüfer/innen unter Beachtung der Vorschriften des § 23 gewählt. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) In der ersten Sitzung der örtlichen Studierendenvertretung in einem neuen Kalenderjahr legt der/die Kassenwart/in Rechenschaft über die sachgerechte Verwendung der für die studentische Selbstverwaltung zur Verfügung stehenden Mittel ab. Dabei bezieht sich der Rechenschaftsbericht ausschließlich auf die Mittel, welche die Studentenschaft freiwillig spendet. Der Rechenschaftsbericht ist den Studierenden der Standorte in einer Sitzung öffentlich zu machen.

E. Wahlen und Abstimmungen

§ 18 Abstimmungen, Beschlussfähigkeit und Mehrheiten im Studierendenparlament

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Studierendenparlaments gemäß § 7 Absatz 1.
- (2) Das Studierendenparlament ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder, beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht zu seiner Sitzung geladen wurde und hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. In allen anderen Fällen und im Falle des § 8 Absatz 4 Satz 2 ist das Studierendenparlament beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder (vgl. § 7 Absatz 1) anwesend sind. Mitglieder in diesem Sinne sind alle Mitglieder der Studierendenvertretung, welche grundsätzlich Stimmrecht auf dem Studierendenparlament haben. Unbesetzte Stellen entfallen bei der Bestimmung der Anzahl. Mehrfachmandatsträger werden mit einer Stimme gezählt. Die Beschlussfähigkeit gilt, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird, als gegeben.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nicht andere Mehrheiten vorschreibt. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- (4) Persönliche Stimmenberechtigungen sind bei Abwesenheit von stimmberechtigten Mitgliedern des Studierendenparlaments in schriftlicher Form auf nichtstimmbe-



rechtigte anwesende Studierende der HSPV NRW zu übertragen. Mehrfachmandatsträger/innen haben bei Anwesenheit so viele Stimmen zu übertragen, dass sie selbst lediglich noch eine Stimmberechtigung besitzen.

- (5) Stimmsrechtsübertragungen gemäß Absatz 4 sind dem/der Landesstudierenden-sprecher/in mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung des Studierendenparlaments auf postalischem oder elektronischem Wege zu übermitteln. Erfolgt eine Stimmsrechtsübertragung nicht rechtzeitig, kann der/die Landesstudierenden-sprecher/in die gemäß Absatz 4 zu übertragene Stimmberechtigungen auf nicht-stimmberechtigte anwesende Studierende der HSPV NRW übertragen.

§ 19 Abstimmungen, Beschlussfähigkeit und Mehrheiten in der örtlichen Studierendenvertretung

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der örtlichen Studierendenvertretung gemäß § 14 Absatz 2.
- (2) Die örtliche Studierendenvertretung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht zur ihrer Sitzung geladen wurde und hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. In allen anderen Fällen ist die örtliche Studierendenvertretung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder (vgl. § 14 Absatz 2) anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit gilt, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird, als gegeben.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nicht andere Mehrheiten vorschreibt. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

§ 20 Reihenfolge von Abstimmungen (allgemein)

Über den jeweils weitest gehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.

§ 21 Geheime Abstimmung (allgemein)

Geheime Abstimmungen erfolgen in den in der Satzung vorgesehenen Fällen oder auf Antrag eines Mitgliedes der einzelnen Organe oder Gremien.

§ 22 Wahlen des Landesstudierendenvorstandes sowie des/der Landesstudierenden-sprecher/in

- (1) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte in geheimen Wahlgängen die Landesstudierendensprecherin oder den Landesstudierendensprecher sowie vier weitere Vorstandsmitglieder, wobei jedem Vorstandsmitglied mindestens ein Fachressort gemäß § 6 Absatz 4 Nummern 2 bis 6 zuzuordnen ist. Das Fachressort allgemeine Geschäftsführung obliegt der Landesstudierendensprecherin oder dem Landesstudierendensprecher.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint.
- (3) Sollte die erforderliche Mehrheit nicht erreicht werden, findet ein zweiter Wahlgang statt.



- (4) Es ist gewählt, wer die einfache Mehrheit, mindestens jedoch ein Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erhält.
- (5)
- (6) Die Amtszeit der gewählten Landesstudierendenvorstandsmitglieder endet spätestens mit Beendigung der Studierendeneigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 2..
- (7) Eine Nachbesetzung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder ist, während eines Studierendenparlamentes innerhalb der letzten sechs Monate, vor dem regulären Verlust der Studierendeneigenschaft der/des Vorstandsmitglieder/Vorstandsmitglieds, anzusetzen. Eine ausgewogene Neubesetzung des Vorstandes mit Studierenden aus den verschiedenen Fachbereichen der HSPV NRW ist anzustreben, jedoch nicht zwingend.

§ 23 Wahlen zum Vorsitz der örtlichen Studierendenvertretung

- (1) Die örtliche Studierendenvertretung wählt in geheimen Wahlgängen einen zweiköpfigen Vorsitz. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder der örtlichen Studierendenvertretung im Sinne von § 11 Absatz 1.
- (2) Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der ordentlichen Mitglieder der örtlichen Studierendenvertretung auf sich vereinigt.
- (3) Die Wahl und die Möglichkeit der Kandidatur ist allen Studierenden des Standortes zwei Wochen vor der Wahl durch die örtliche Studierendenvertretung bekannt zu geben. Eine Woche vor der Wahl sind den ordentlichen Mitgliedern die Kandidaten/innen bekannt zu geben.
- (4) Die Amtszeit der gewählten Standortvertretungen endet spätestens mit Beendigung der Studierendeneigenschaft im Sinne dieser Geschäftsordnung.
- (5) Die örtliche Studierendenvertretung kann auf Antrag der Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder die vorzeitige Neuwahl des/der Standortsprecher/in sowie dem/der stellvertretenden Standortsprecher/in verlangen. Die Neuwahl findet gemäß Absatz 1 und 2 unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 und 2, drei Wochen nach der Abwahl statt.
- (6) Tritt der/die Standortsprecher/in bzw. der/die stellvertretende Standortsprecher/in vom Vorsitz zurück, so ist innerhalb von vier Wochen ab dem Tag des Rücktritts eine Neuwahl nach Absatz 1 und 2 unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 und 2 durchzuführen und der Landesstudierendenvorstand zu unterrichten.
- (7) Eine Nachbesetzung des/r Standortsprecher/in ist, während einer Kurssprecher/innensitzung innerhalb der letzten sechs Monate, vor dem regulären Verlust der Studierendeneigenschaft der derzeitigen Amtsinhaber/innen, anzusetzen. Eine ausgewogene Neubesetzung mit Studierenden aus den verschiedenen Fachbereichen der HSPV NRW ist anzustreben, jedoch nicht zwingend.

§ 24 Abwahlen, Nachwahlen und kommissarische Besetzung des Landesstudierendenvorstandes

- (1) Das Studierendenparlament kann auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ein Mitglied des Landesstudierendenvorstandes abwählen, indem es einen Nachfolger gemäß § 22 wählt. Der Antrag muss nach § 9 Absatz 2 Satz 2 fristgerecht in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ausscheidende oder zurückgetretene Mitglie-



der des Landesstudierendenvorstandes werden durch Nachwahlen gemäß § 22 ersetzt.

- (2) Bei Beschlussunfähigkeit des Studierendenparlaments wählen die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte kommissarisch den Landesstudierendenvorstand. Kommissarisch gewählte Mitglieder des Landesstudierendenvorstandes werden in der auf die Wahl folgenden Sitzung des Studierendenparlamentes bestätigt.

F. Schlussbestimmungen

§ 25 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments. Mitglieder in diesem Sinne sind alle Mitglieder der Studierendenvertretung, welche Stimmrecht auf dem Studierendenparlament haben. Unbesetzte Stellen entfallen bei der Bestimmung der Anzahl. Mehrfachmandatsträger werden mit einer Stimme gezählt. Der Antrag muss nach § 9 Absatz 2 Satz 2 fristgerecht in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (2) Das Studierendenparlament ist in dieser Sache nicht beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 anwesend sind. Ist eine Änderung der Geschäftsordnung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist das Studierendenparlament ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder in dieser Sache beschlussfähig. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Fassung der Geschäftsordnung entspricht dem Beschluss des Studierendenparlamentes vom 14.11.2020 und der Genehmigung des Präsidenten der HSPV NRW vom 17.12.2020.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.